



Schleppschlauch und Güllegrubenabdeckungen

Strickhof ■ Eschikon 21, 8315 Lindau ■ 058 105 98 77 ■ www.strickhof.ch

Aktueller Stand betreffend Ausbringtechnik und Güllengrubenabdeckung

Geplante Änderung bei Schleppschlauch und Güllengruben

ÜBERSICHT: Abdeckungen für Güllengruben				
Typ	Beschreibung	Lebensdauer (J)	Kosten	Besonderes
Schwimmfolie				
Teilschwimmende Folie Kohli	Folie von einem Chromstahlrohr gehalten und mit Spanngurten am Silorand befestigt, hängt frei ins Zentrum. In der Mitte ist ein Loch (1,5 m) für Regen- & Schneeabfluss, Folie schwimmt bei steigendem Güllestand	10–15	13 500–24 500 Je nach Durchmesser 10–20 m	Geeignet für Stahlemaille-Silos sowie Betonsilos
Schwimmfolie Arnold & Partner	Folie an ringförmigem schwimmendem Chrom-Nickelstahlrohr befestigt, Randabstand 10 cm, in der Mitte ist ein Loch (1,5 m) für Regen- & Schneeabfluss. Vor dem Ausbringen und Rühren der Gülle wird die Folie aufgezogen. Anschliessend wird die Schwimmdecke aufgerührt. Nach dem Ausbringen wird die Folie bis zum Güllepegel heruntergelassen	10–15	11 800–23 100 Je nach Durchmesser 10–20 m	Geeignet für Stahlemaille-Silos sowie Betonsilos
Feste Abdeckungen				
CENO-Silodach (Zeltdach)	Plane über selbsttragendes Gerüst gespannt, oben und seitlich Lüftungsöffnungen	15	21 000–57 000 Je nach Durchmesser 10–25 m	Nur für Betonsilos
Wieferink-Silodach (Zeltdach)	Plane wird von zentraler Mittelstütze in die Höhe gehalten, der Rest der Plane wird über den Silorand mittels Spanngurten gespannt	15	23 000–38 000 Je nach Durchmesser 12–20 m	Geeignet für Stahlemaille-Silos sowie Betonsilos
Variax-Betonabdeckung	Spannbeton-Hohldecken-Konstruktion ohne Mittelstütze; bis 24 m möglich	mind. 25	200.–/m ²	Nur für Betonsilos
Holzabdeckung Eigenbau	Unbehandeltes Weiss- oder Lärchenholz; PVC- oder Betonrohr als zentrale Mittelstütze; Radiale Holzspalten aus druckimprägniertem Holz	mind. 10	50.–/m ²	Nur für kleine Behälter

Quelle: Abdeckung bestehender offener Güllelager, KOLAS 2012

Mit der AP 22+ soll die Gülle mittels emissionsarmer Ausbringtechnik ausgebracht und noch offenen Güllengruben abgedeckt werden.

Ammoniak schädigt sensible Ökosysteme, fördert die Bodenversauerung, erhöht das Erosionsrisiko und belastet unsere Luft. Rund 93 Prozent aller in der Schweiz entstehenden Ammoniakverluste stammen aus der Landwirtschaft. Am meisten Ammoniak geht verloren in Stall und Laufhof (37 Prozent), gefolgt durch das Ausbringen von Gülle (35 Prozent) und an dritter Stelle steht die Güllelagerung mit 12 Prozent. Letztere zwei Emissionsquellen lassen sich mit dem heutigen Stand der Technik und mit baulichen Massnahmen relativ schnell und wirkungsvoll verringern.

Mit Inkrafttreten der revidierten Luftreinhalteverordnung ist ab 2022 der Einsatz emissionsarmer Ausbringtechnik (Schleppschlauch-, Schleppschuhverteiler oder Gülledrill) von flüssigen stickstoffhaltigen Düngern Pflicht, sofern es die topografischen Verhältnisse zulassen. Bei Neubauten besteht schon länger die Pflicht, Güllelager abzudecken. Ab 2022 müssen auch bestehende

Güllelager permanent abgedeckt werden. Dafür ist eine Übergangsfrist von bis zu 8 Jahren angedacht. Somit sollen alle noch offenen Güllengruben bis 2030 abgedeckt sein.

Abdeckung von Güllengruben

Es gibt eine Vielzahl zugelassener Abdeckungen, die nachfolgend kurz vorgestellt werden. Grundsätzlich gibt es Schwimmfolien und feste Abdeckungen. Die Schwimmfolien haben den Vorteil, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinflussen. Zudem fliesst das Regenwasser ungehindert in die Güllengrube, was zu dünnerer, fließfähigerer Gülle und somit zu geringeren Emissionen bei der Ausbringung führt.

Schneelasten sind bei Schwimmfolien kein Problem. Um ein versehentliches Betreten zu verhindern, müssen an Zutrittsstellen Warnhinweise angebracht werden.

Feste Abdeckungen sind deutlich teurer als Schwimmfolien. Zeltdächer haben zudem Einfluss auf das Landschaftsbild, was den Einsatz einschränkt. Unter festen Abdeckungen kann sich zudem ein explosives Gasgemisch bilden. Deshalb muss mittels Zu- und Abluftöffnungen bei jeder Witterung ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein. Diese Öffnungen sind mit Warnhinweisen zu versehen. Bei festen Abdeckungen fliesst keinerlei Regenwasser in die Güllengrube. Daher ist darauf zu achten, dass die Gülle vor dem Ausbringen ausreichend verdünnt wird.

Natürliche Schwimmdecken oder andere nicht erwähnte Abdeckungen, die ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren oder noch nicht geprüft sind wie beispielsweise Matrix Cover, Hexa Cover, sind nicht zulässig.

Einsatz emissionsarmer Ausbringtechnik

Aktuell sieht es auch so aus, dass der Schleppschlauch beim Ausbringen von flüssigen organischen Düngern ab 2022 zur Pflicht wird. Neben dem Schleppschlauch können auch weitere boden-

nahe Ausbringsysteme eingesetzt werden. Dazu zählen unter anderem der Schleppschuh und die Schlitzdrillverfahren.

Da diese Techniken nicht in jedem Fall anwendbar sind, wird es einige Ausnahmeregelungen geben. Diese sind aktuell wie folgt vorgesehen:

- Ab einer Hangneigung von 18 Prozent muss nicht zwingend der Schleppschlauch eingesetzt werden.
- Betriebe mit weniger als 3 ha düngbarer Fläche.



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Jagdgesetz: Mit Grossaufmarsch zum Volksmehr!

Am 27. September 2020 stimmt die Schweiz über das revidierte Jagdgesetz ab. Das ausgewogene Gesetz aktualisiert diverse Belange der Jagd. Es fördert die Artenvielfalt und stärkt den Schutz verschiedenster Tiere. Die Kantone sind mit den spezifischen Verhältnissen ihres Gebietes vertraut, weshalb sie mehr Kompetenzen erhalten sollen. Die Hürden für eine Regulation von Schaden stiftenden Tieren, die sich stark vermehren, bleiben hoch. Das Gesetz verbessert den Schutz von Tieren, Landschaften und Menschen gleichermaßen. Für die ganze Landwirtschaft, insbesondere aber für das Berggebiet und die Alpwirtschaft, ist eine Annahme des Gesetzes sehr wichtig. Die rasant zunehmende Zahl von Wölfen verursacht vermehrt Konflikte, sorgt für Probleme und Schäden durch Risse von Nutztieren und verunsichert die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten. Die Umweltverbände führen eine bei-

spiellose, millionenschwere Kampagne gegen das Gesetz. Sie scheuen auch vor Irreführung nicht zurück. So führen sie die Gefährdung von Wildtieren ins Feld, für die sich mit dem Gesetz gar nichts ändert, oder im Gegenteil, deren Schutz sogar verstärkt wird. Sie bezeichnen das Gesetz als Abschussgesetz, was es mitnichten ist. Vielmehr ist es ein Schutzgesetz! Es scheint, dass sie ein Exempel statuieren möchten und mehr ihre Spendenkonten als die Sache im Auge haben. Sie zielen mit ihrer Kampagne vor allem auf das in den urbanen Gegenden wohnende Stimmvolk ab, das oft eine idealisierte Vorstellung von den Grossraubtieren hat. Solange diese nicht im eigenen Garten, neben eigenen Tieren oder gar Kindern auftauchen, ist es einfach, sie «cool» zu finden. Es ist zu befürchten, dass die Kampagne bei einem Teil der Stimmbürgerinnen und -bürger das Ziel nicht verfehlt. Da es ein Referendum ist, ent-

scheidet das Volksmehr. Um dieses zu erreichen, braucht es das Verständnis und die Solidarität vieler Menschen mit der Bergbevölkerung und Betroffenen. Wenn die ländliche Bevölkerung und die ganze Landwirtschaft geschlossen an die Urne geht, kann sie selbst einen grossen Beitrag für eine Ja-Mehrheit leisten. Es ist einmal mehr eine Vorlage, bei der jede Stimme zählt. Daher sind alle Bäuerinnen und Bauern sowie ihr ganzes Umfeld aufgefordert, unbedingt am Urnengang teilzunehmen. Nicht teilnehmen oder zu Hause bleiben ist keine Option. Wir zählen auf Sie! ■

Urs Schneider
Stv. Direktor /
Kampagnenleitung,
Brugg



Eine feste Schwimmschicht gilt gemäss Definition nicht als Abdeckung einer Güllengrube. Bild: AWEL

Interview zum Fachteil

Cornel Gmür

Abteilung Landwirtschaft, Sektionsleiter
Landwirtschaftliches Bauen & Bodenrecht



«Im Kanton Zürich gehen wir aktuell von rund 600 offenen, aktiven Güllelagern aus.»

Seit wann müssen Güllengruben bei Neubauten abgedeckt werden?

Die Pflicht zur Abdeckung bei Neubauten gilt seit dem 1. Januar 2018. Sie stützt sich auf das allgemeine Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes bzw. die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung. Als Neubauten gelten auch bestehende Anlagen, die umgebaut werden und bei denen dadurch höhere oder andere Emissionen zu erwarten sind. Darunter fallen namentlich der Ausbau von Tierhaltungsanlagen, die Erhöhung der Anzahl Tierplätze und die Vergrößerung des Güllenvolumens.

Was schätzen Sie, wie viele Betriebe müssen ihre Güllengruben noch mit einer Abdeckung nachrüsten?

Die Abteilung Landwirtschaft hat letztes Jahr zusammen mit dem AWEL eine flächendeckende Umfrage zu den bestehenden Anlagen durchgeführt. Nach einer ersten Hochrechnung gehen wir von rund 600 offenen Güllelagern im Kanton aus. Darin nicht ein-

gerechnet sind die bereits stillgelegten offenen Gruben und Silos.

Gibt es Möglichkeiten, dass die Abdeckung teilweise via Landwirtschaftliche Kreditkasse oder Kanton mitfinanziert wird?

Der Kanton Zürich hat schon bisher freiwillige Massnahmen im öffentlichen Interesse wie die Luftreinhaltung mit Subventionen unterstützt. Ab 1. Januar 2021¹ wird neu auch der Bund Beiträge an die Abdeckung von bestehenden Güllengruben ausrichten können. Der in der Verordnung vorgesehene Ansatz liegt bei CHF 30.– pro m². Ebenfalls sieht der Bund ab 2021 vor, zusätzlich ammoniakreduzierende Massnahmen mit Investitionskrediten zu unterstützen, nicht aber die Abdeckung von bestehenden Güllengruben.

¹ Der Bundesrat wird die entsprechenden Änderungen voraussichtlich am 11. November 2020 verabschieden.

- Auf Stoppelfelder kann Gülle breitflächig ausgebracht werden, wenn innerhalb wenigen Stunden die Gülle eingearbeitet wird.
- Im Einzelfall kann der Kanton zudem aufgrund von technischen oder betrieblichen Gründen weitere Ausnahmen begründen.

Für das kommende Direktzahlungsjahr wird der Einsatz von Schleppschlauch und Co noch einmal finanziell unterstützt.

Damit besteht noch einmal ein Anreiz, sich mit dieser Technik auseinanderzusetzen.

■ René Gämperle und Daniel Widmer